



Antrag der Republik Kosovo auf Erlass von Sofortmaßnahmen gegen das militärische Vorgehen Serbiens gemäß Art. 41 IGH-Statut

Auf Antrag der Republik Kosovo, klageberechtigt kraft Beschlusses des Sicherheitsrats von MUNBW 2024 (Art. 34 Abs. 1, 35 Abs. 2, 3 IGH-Statut), diskutieren 17 Richter*innen über den Erlass völkerrechtlich bindender Sofortmaßnahmen nach Art. 41 IGH-Statut gegen die Republik Serbien.

Anlass des Verfahrens sind die Häufung politisch motivierter Attentate im Kosovo, mutmaßlich serbischen Ursprungs, sowie das militärische Vorgehen Serbiens an der kosovarisch-serbischen Grenze ab September 2023. Mit Hinweis auf die seit 1999 laufende Friedensmission der NATO begehrt Kosovo vor dem IGH nun, eine gewaltsame Eskalation der aktuellen Lage in Gestalt militärischer oder militanter Angriffe auf kosovarischem Staatsgebiet zu verhindern.

Anforderungsniveau: Für Fortgeschrittene.

Inhaltsverzeichnis

Über den IGH

Historischer Hintergrund

Kroatienkrieg 1991–1995

Bosnienkrieg 1992–1995

Kosovokrieg 1998–1999

Aktuelles

Völkerrechtliche Hintergründe

Was ist Eilrechtsschutz?

Was kann im Wege des Eilrechtsschutzes erreicht werden?

Rechtslage

Verantwortlichkeit im Völkerrecht

Staatliche Souveränität

Gewaltverbot

Interventionsverbot

Punkte zur Diskussion

Für die Vorbereitung

Quellenangaben



Über den IGH

Der Internationale Gerichtshof (*IGH*) ist ein Organ der Vereinten Nationen (*UN*) – wie auch der Sicherheitsrat, die Generalversammlung oder der Wirtschafts- und Sozialrat. Verankert ist die Schaffung dieses völkerrechtlichen Hauptrechtsprechungsorgans in Art. 92 der UN-Charta (*UNCh*). Seine Organisation und Funktionsweise gestaltet das IGH-Statut aus.

Alle Staaten, die den Vereinten Nationen angehören, sind kraft Mitgliedschaft zugleich Vertragsparteien des IGH-Statuts (*IGHSt*), dessen Bestimmungen für sie sonach gelten.

Das bedeutet jedoch nicht, dass die Mitgliedstaaten automatisch auch vor dem IGH auftreten können – sei es als Klägerin (sog. Aktivlegitimation) oder in der Verteidigung als Verklagte (sog. Passivlegitimation). Um sich vor dem IGH durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen und seiner Gerichtsbarkeit unterworfen zu sein, müssen die Mitgliedstaaten gesondert erklären, dass sie die Zuständigkeit des Gerichts auch für ein konkretes Verfahren anerkennen (sog. Unterwerfungserklärung, Art. 36 II IGHSt). Statt dies für jedes anhängige Verfahren einzeln zu tun, kann die Unterwerfung auch einmalig für alle aufkommenden Streitigkeiten erklärt werden.

Für die Simulation des IGH bei MUNBW 2024 wird als gegeben vorausgesetzt, dass Serbien die Zuständigkeit des IGH in der Sache anerkannt hat. Kosovo ist nicht Mitglied der Vereinten Nationen und damit nicht Vertragspartei des IGH-Statuts. Gemäß Art. 35 II IGHSt können Staaten in diesem Fall dennoch Streitparteien vor dem IGH sein, sofern der UN-Sicherheitsrat dem zustimmt.

Die Zustimmung des Sicherheitsrates von MUNBW 2024 zu einer Verfahrensbeteiligung von Kosovo hat der Sicherheitsrat von MUNBW 2024 erteilt, Kosovo wird somit – wie auch Serbien – vor dem IGH durch Bevollmächtigte vertreten. Die Anerkennung von Kosovo als (De-facto-) Staat wird vor dem IGH von MUNBW 2024 nicht infrage gestellt.

Das Verfahren vor dem IGH von MUNBW 2024 ist öffentlich, sodass auch Nichtregierungsorganisationen und Presse Zugang zu demselben haben (anders als in der Realität).

Historischer Hintergrund

Zwischen 1918 und 2003 existiert in Europa die Republik Jugoslawien (bis 1941 „Königreich“ Jugoslawien), die es heute nicht mehr gibt. Der Staat wurde von vielen verschiedenen ethnischen Gruppen bevölkert und erstreckte sich auf die heutigen Staatsgebiete von Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro, Nordmazedonien und Kosovo.

Nachdem in Jugoslawien jahrzehntelang Diktator Josip Broz Tito regierte, destabilisiert sich der Staat nach dessen Tod im Jahre 1980 zunehmend. Bereits zuvor bestehende Spannungen



MODEL UNITED NATIONS BADEN-WÜRTTEMBERG

zwischen den einzelnen ethnischen Gruppen verstärken sich, immer mehr Menschen in verschiedenen Regionen innerhalb der jugoslawischen Staatsgrenzen fordern ihre Unabhängigkeit. Diese Spannungen entladen sich am 25. Juni 1991 in einer [Unabhängigkeitserklärung Sloweniens](#). Kurz darauf, am 3. Juli 1991, kommt es dann zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der jugoslawischen Armee und slowenischen Streitkräften.

Dabei hat die slowenische Seite mehrere Vorteile: Slowenien ist im Vergleich zu anderen Regionen in Jugoslawien ethnisch relativ einheitlich. Es leben vor allem Slowen*innen, vereinzelt Serb*innen und kaum andere Bevölkerungsgruppen dort. Deshalb sehen viele Soldat*innen der jugoslawischen Bundesarmee, in der viele Kroat*innen und Bosniak*innen dienen, wenig Grund, für einen Erhalt Sloweniens in der Union zu kämpfen. Gepaart mit guter Ausrüstung und Vorbereitung der slowenischen Streitkräfte dauert es gerade einmal zehn Tage, bis die kriegerischen Auseinandersetzungen zum 7. Juli 1991 enden und Slowenien erneut seine Unabhängigkeit deklariert.

Kroatienkrieg 1991–1995

In Jugoslawien ist Slobodan Milošević seit 1988 Präsident. Er verfolgt das Ziel eines zentralistischen, serbisch dominierten Jugoslawiens. In Kroatien regiert zu der Zeit der rechtsextreme Franjo Tuđman. Die in Kroatien lebenden Serb*innen haben Angst vor einem erneuten Völkermord, wie es ihn zuletzt 1941 in Kroatien unter der ultranationalistisch-terroristischen Eliteeinheit „Ustascha“ gab. Sie streben ein autonomes, serbisches Gebiet im Südwesten Kroatiens, der Region der Krajina, an. Hierbei werden sie auch von der serbisch dominierten Bundesrepublik Jugoslawien unterstützt. Nachdem die Spannungen zwischen der kroatischen Armee auf der einen, verschiedenen militärischen und militanten serbischen Streitkräften auf der anderen Seite immer größer werden, erklärt Kroatien zeitgleich mit Slowenien die Unabhängigkeit. Es kommt zu grausamen Gefechten, die ihren Höhepunkt in den Städten Vukovar und Dubrovnik erreichen. 1992 gelingt es unter [Verhandlungen mit der UN](#), einen Waffenstillstand auszuhandeln. Auch in den folgenden Jahren kommt es allerdings zu Kampfhandlungen. Erst mit dem „Abkommen von Erdut“ kommt es im November 1995 zu einem Ende des Krieges.

Bosnienkrieg 1992–1995

Noch diverser als in Kroatien sind die Ethnien in Bosnien-Herzegowina. Die muslimischen Bosniak*innen streben einen eigenen, unabhängigen Staat an, die katholischen Kroat*innen wollen sich dem neuen kroatischen Staat anschließen und die christlich-orthodoxe serbische Bevölkerung möchte in der jugoslawischen Föderation bleiben. 1992 rufen sowohl Serbien als auch Bosnien jeweils die Unabhängigkeit aus. Die Eskalation beginnt. Im Laufe des Krieges kesseln serbische Streitkräfte Sarajevo, die Hauptstadt von Bosnien und Herzegowina, ein. Sie erobern immer mehr Gebiete, wobei beide Seiten grausame Kriegsverbrechen begehen.



MODEL UNITED NATIONS BADEN-WÜRTTEMBERG

1993 wird in Den Haag der [Internationale Strafgerichtshof für das Ehemalige Jugoslawien](#) eingerichtet. Hier werden Kriegsverbrechen verfolgt, die auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien verübt wurden. Im Westen Herzegowinas bricht im selben Jahr ein Krieg im Krieg aus. Während Kroatien zunächst noch Seite an Seite mit Bosnien kämpfte, wendet es sich 1993 plötzlich von Bosnien ab und geht gegen dieses vor, obwohl weite Teile der bosnischen Bevölkerung weiterhin das Ziel verfolgen, sich dem kroatischen Staat anzuschließen. Erst 1994 schaffen es die USA, die Staaten wieder zu einen. Von da an ist Serbien wieder der gemeinsame Gegner.

Die Stadt Srebrenica gilt als durch Truppen der UN geschützter Zufluchtsort, an dem tausende Menschen muslimischen Glaubens Schutz suchen. Doch die Blauhelmsoldat*innen kommen nicht gegen die serbischen Truppen, angeführt von General Ratko Mladiv, an. So kommt es im Juli 1995 zum [Massaker von Srebrenica](#), einem Genozid an rund 8.000 muslimischen Männern. Im November kommen schließlich die in den USA geführten Friedensverhandlungen zu einem Ergebnis: Das [Abkommen von Dayton](#) wird vereinbart. Dieses sieht Bosnien-Herzegowina als einen Staat vor, der aus zwei Teilstaaten besteht.

Kosovokrieg 1998–1999

Krieg bricht nun auch im Kosovo aus. Kosovo ist ein Gebiet südlich von Serbien, das etwa zu 80 Prozent von ethnischen Albaner*innen bewohnt ist. Im nördlichen Kosovo leben außerdem viele Serb*innen. Kosovo ist für Serbien ein wichtiges Territorium, da hier die serbisch-orthodoxe Kirche gegründet wurde. Eine der ersten Amtshandlungen Milosevic' als Präsident von Jugoslawien ist es, der zwischenzeitlich autonomen Region 1989 ihre Autonomie zu nehmen. Die Rechte der Albaner*innen werden in der serbischen Provinz in vielen Punkten eingeschränkt. Bereits 1994 gründet sich die selbsternannte albanische „[Befreiungsarmee des Kosovo](#)“ (*UCK*), deren Ziel die Unabhängigkeit von Kosovo ist. 1998 bekommt die UCK immer mehr Zulauf, greift zunächst gezielt Polizeistationen an und erobert schließlich ein Drittel des Kosovo. Milosevic sendet Militäreinheiten, die die UCK zurückdrängen und systematisch die Zivilbevölkerung vertreiben und ermorden. Die von der UN initiierten Friedensverhandlungen zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien und der politischen Führung der Kosovo-Albaner*innen in Rambouillet scheitern, da Milosevic den Friedensvertrag nicht unterschreiben möchte. Es kommt zu Massakern auf beiden Seiten, besondere Aufmerksamkeit zieht 1999 das [Massaker von Racak](#) durch die serbische Armee auf sich. Im März desselben Jahres greift die NATO durch Luftangriffe in den Konflikt ein. Opfer dieser Bombardierungen sind auch Zivilist*innen.

Anfang Juni 1999 einigen sich die Parteien dann auf einen Waffenstillstand. Die jugoslawische Armee zieht aus dem Kosovo ab, der seither von der [Kosovo Force \(KFOR\)](#) kontrolliert wird. Hierbei handelt es sich um eine multinationale militärische Formation unter der Leitung der NATO. Diese soll die öffentliche Sicherheit und Ordnung garantieren, humanitäre Hilfe in Notsituationen leisten und internationale Hilfsorganisationen in ihrer Arbeit unterstützen.



MODEL UNITED NATIONS BADEN-WÜRTTEMBERG

Die „United Nations Interim Administration Mission“ (*UNMIK*) ist wie auch die KFOR in [Resolution 1244 \(1999\)](#) des Sicherheitsrats verankert. Sie soll den Frieden, die Sicherheit, die Stabilität und die Menschenrechte im Kosovo schützen.

Im Februar 2008 ruft das kosovarische Parlament schließlich die [unabhängige Republik Kosovo](#) ausgerufen. Diese wird von 115 der 193 Mitgliedsstaaten der UN anerkannt. Serbien zählt Kosovo noch immer zum eigenen Staatsgebiet. 2010 beschäftigt sich der IGH mit der Vereinbarkeit der einseitigen Unabhängigkeitserklärung Kosovos mit dem Völkerrecht, insbesondere mit der [Resolution 1244 \(1999\)](#). In seinem auf Antrieb Serbiens von der Generalversammlung angefragten [Gutachten \(Resolution 63/3\)](#) kommt der IGH zu dem Schluss, dass die Unabhängigkeitserklärung des Kosovo nicht gegen Völkerrecht verstößt. Hierbei wird jedoch vermieden, Kosovo einen Rechtsstatus zuzuschreiben oder Detailfragen zu klären.

Hinweis: Gehen Sie in der Vorbereitung wie auch der Debatte während der Konferenz davon aus, dass die Unabhängigkeit Kosovos anzuerkennen ist. Dieser Streitpunkt ist nicht Inhalt der Verhandlungen vor dem IGH von MUNBW 2024!

Aktuelles

Die Lage im Kosovo ist seit seiner Unabhängigkeitserklärung 2008 sehr angespannt. Konflikte zwischen den die Bevölkerungsmehrheit bildenden Albaner*innen und den vor allem im Norden lebenden Serb*innen existieren nach wie vor und haben sich in letzter Zeit verschärft. Diese Spannungen äußern sich immer wieder in kleineren gesellschaftlichen und politischen Konfliktherden.

Aufgrund der Geschichte des Kosovo bergen selbst scheinbar kleine Probleme große Sprengkraft. So kam es zuletzt im September 2023 an der Grenze zu Serbien zu Schusswechseln zwischen bewaffneten Serb*innen und der kosovarischen Polizei, als eine serbisch-militante Gruppe eine Straße blockierte und die hinzukommende Polizei beschoss. Dabei wurde ein kosovarischer Beamter getötet. Die Bewaffneten flohen in ein serbisch-orthodoxes Kloster, wo es zu weiteren Schüssen kam.

Die kosovarische Regierung sprach von einem Terrorakt. Hingegen verurteilte der Präsident Serbiens, Aleksandar Vučić, die Tötung des Beamten zwar, sah die Verantwortung allerdings bei dem „Terror-Regime“ des kosovarischen Premierministers Albin Kurti, wie er dieses bezeichnete. Die Regierung Kurtis hingegen verdächtigte Serbien, den serbischen Angreifenden geholfen zu haben.

Vučićs Abneigung gegenüber Kurti ist auch teilweise darin begründet, dass Kurti grundsätzlich gegen Zugeständnisse an Serbien ist. So hat dessen Regierung beispielsweise im Januar angekündigt, nur noch den Euro als Währung zuzulassen. Weil Kosovo nicht Teil der Währungsunion oder der Europäischen Union selbst ist und nach Ausruf seiner Unabhängigkeit einseitig beschlossen hat, den Euro als gesetzliches Zahlungsmittel einzuführen. Daraus ergibt sich für die



im Kosovo lebenden Serb*innen ein Problem, weil sie teilweise Gehälter, Renten und staatliche Hilfen in der serbischen Währung Dinar erhalten. Insgesamt handelt es sich dabei um eine Summe im Wert von ungefähr 100 Millionen Euro im Jahr. Die größte serbische Partei im Kosovo spricht daher von einem „weiteren Versuch, die im Kosovo lebenden Serben zu vertreiben“.

Grundsätzlich könnte Serbien dieses Geld auch auf kosovarische Euro-Konten überweisen. Das setzt aber ein hierauf gerichtetes Abkommen der beiden Staaten voraus. Damit ein solches Abkommen zustande käme, müsste Serbien zunächst anerkennen, dass der Kosovo ein souveräner Staat ist. Genau das will die serbische Regierung um jeden Preis verhindern.

Vor diesem Hintergrund forderte der deutsche Verteidigungsminister Pistorius kürzlich beide Seiten zur Deeskalation auf. Pistorius war anlässlich einer Erhöhung der Bundeswehr-Präsenz im Kosovo zu Gast. Die Erhöhung wurde schon letztes Jahr aufgrund der erneut aufkochenden Spannungen zwischen Serbien und Kosovo beschlossen. Auch andere Länder, die an der KFOR Mission teilnehmen stocken ihre Präsenz in den Staaten auf.

Völkerrechtliche Hintergründe

Was ist Eilrechtsschutz?

Kosovo begehrt Eilrechtsschutz gegen das Handeln Serbiens an der serbisch-kosovarischen Grenze, will also, dass der IGH schnelle Maßnahmen trifft, um seine Rechtsstellung zu schützen.

Eilrechtsschutz ist vorläufiger Rechtsschutz. Er wird von einer Streitpartei in einem Gerichtsverfahren gesucht, wenn eine dringliche Situation es unmöglich macht, das gesamte Verfahren bis zum „ordentlichen“ Urteil abzuwarten. Eine Entscheidung über Maßnahmen, die im Rahmen von Eilrechtsschutz umgesetzt werden, nimmt die Entscheidung im eigentlichen Verfahren nicht vorweg. Das ordentliche Gerichtsverfahren wird in der Sache noch geschehen. Es gibt kein Eilrechtsschutzverfahren ohne Hauptverfahren.

Eilrechtsschutz existiert in den meisten Rechtsordnungen, so auch in Deutschland. Ein gutes Beispiel dafür sind Demonstrationen: In Deutschland herrscht Versammlungsfreiheit – jede*r hat das Recht, sich zu versammeln und friedlich zu demonstrieren. Demonstrationen müssen jedoch angemeldet werden. Wenn Bedenken seitens der Verwaltung bestehen, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden könnten, können sie nur unter Auflagen erlaubt oder ganz untersagt werden. Hiergegen kann man gerichtlich vorgehen. Ein ordentliches Gerichtsverfahren würde aber häufig zu lange dauern. Dann gibt es zwar eine Entscheidung – vielleicht bekommt man sogar Recht –, aber die Demonstration konnte trotzdem nicht stattfinden. Hierzu gibt es den Eilrechtsschutz, mit dem man eine eilige, vorläufige Entscheidung eines Gerichts erzwingen kann.



MODEL UNITED NATIONS BADEN-WÜRTTEMBERG

Vor dem Internationalen Gerichtshof dauern Verfahren häufig jahrelang. Wenn die Rechte eines Staates akut in Gefahr sind, muss auch hier eiliger Rechtsschutz möglich sein. In Art. 41 Abs. 1 IGHSt ist dies geregelt: „Der Gerichtshof ist befugt, [...] diejenigen vorläufige Maßnahmen zu bezeichnen, die zur Sicherung der Rechte der Parteien getroffen werden müssen.“

Die Entscheidung über vorläufige Maßnahmen nimmt, wie gesagt, die Entscheidung im Hauptverfahren nicht vorweg. Dennoch muss sie sich natürlich an der geltenden Rechtslage orientieren.

Genau solchen Rechtsschutz ersucht bei MUNBW 2024 der Kosovo aufgrund mutmaßlicher Angriffe Serbiens an der serbisch-kosovarischen Grenze. Der Kosovo will diese nicht hinnehmen müssen, bis in einigen Jahren ein Urteil ergeht, sondern ersucht vorläufige Maßnahmen zur Sicherung der eigenen Rechte. Über diese hat der IGH zu entscheiden.

Was kann im Wege des Eilrechtsschutzes erreicht werden?

Artikel 41 IGHSt sieht vor, dass der Gerichtshof „alle vorläufigen Maßnahmen, die zur Wahrung der Rechte der Parteien zu treffen sind“, vorschreiben kann. Das eröffnet dem Gericht einen großen **Ermessensspielraum**. Die gebräuchlichste Maßnahme ist die für die Beklagte zwingende Anordnung, ein gefordertes oder beanstandetes Verhalten zu tun oder unterlassen.

In der Vergangenheit war der IGH sehr frei in der Ausgestaltung solcher Anordnungen. Je nach Fall variieren Anordnungen von der Aufforderung, sich an einen Waffenstillstand zu halten und militärische Aktionen zu unterlassen, bis zur Aufforderung der Einstellung von Atomtests. Manche Anordnungen blieben sehr vage (Aufforderung, die Streitparteien hätten „alle möglichen Maßnahmen“ gegen die weitere Eskalation eines Konflikts zu ergreifen), manche konkretisierten die Anordnung (zB das Unterlassen einer bestimmten Handlung, jährliche Berichterstattung).

Die angeordneten Maßnahmen müssen in jedem Fall **proportional** sein. Das heißt, sie müssen sich auf den vorliegenden Fall beziehen, sie müssen dazu beitragen können, dass ein vermuteter Rechtsbruch verhindert wird und sie dürfen keine der beiden Parteien unverhältnismäßig belasten.

Auch in unserem Fall ist letztlich relativ frei, welche Maßnahmen angeordnet werden und welche nicht. Dies haben die Richter*innen zu entscheiden.

Nach freiem Ermessen haben die Richter*innen des IGH von MUNBW 2024 also im Eilverfahren Maßnahmen anzuordnen, die Serbien und Kosovo umsetzen sollen, um den akuten Konflikt an der Grenze beizulegen. Oder aber die Nichtanordnung von Maßnahmen beschließen und begründen, inwieweit er solche nicht für rechtmäßig oder notwendig erachtet. Das Ergebnis des Verfahrens muss sich an der völkerrechtlichen Lage orientieren, wird aber kein abschließendes Urteil über die Rechtslage in der Situation fällen (können). Schon die vermutete Unrechtmäßigkeit von Handlungen der Konfliktparteien muss dazu führen, dass Maßnahmen angeordnet werden.



Rechtslage

Das erste Kapitel der UN-Charta, Artikel 1 und 2, legt die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen fest. Zu den Zielen der Vereinten Nationen gehören die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, freundschaftliche Beziehungen zwischen den Staaten und internationale Zusammenarbeit in der Lösung globaler Herausforderungen. Hierzu gibt es Grundsätze, nach denen die UN selbst wie auch die Mitgliedstaaten zu handeln haben. Dazu gehören die souveräne Gleichheit der Staaten, das Gewalt- und das Interventionsverbot.

Verantwortlichkeit im Völkerrecht

Staaten haben sich vor den internationalen Gerichten nur für das Handeln ihrer Organe zu verantworten. Das können Handlungen des Militärs, der Polizei, des Geheimdienstes, sonstiger öffentlicher Einrichtungen oder von Staatsbediensteten sein. Für solche Handlungen ist ein Staat vollumfänglich verantwortlich, auch wenn sie nach der nationalen Gesetzeslage nicht legal sind. Nicht verantwortlich sind Staaten im Grundsatz für das Handeln ihrer Bürger*innen. Beispielsweise kann ein Terroranschlag von einer Terrororganisation in einem fremden Staat nicht dem Staat, aus dem die Terrororganisation kommt, zugerechnet werden. Das ändert sich, wenn ein Staat entsprechendes Handeln seiner Bürger*innen, das gegen einen anderen Staat gerichtet ist, duldet, ausdrücklich billigt oder gar dazu anweist. .

Ob und inwieweit Handlungen des serbischen Militärs oder militanter serbischer Gruppierungen an der kosovarischen Grenze Serbien zuzurechnen sind, muss der IGH von MUNBW 2024 bewerten.

Staatliche Souveränität

Souveränität bedeutet, dass ein Staat innerhalb der eigenen Grenzen und gegenüber anderen Staaten unabhängig agieren kann und in der Ausübung seiner Staatsgewalt frei ist. Die Souveränität eines Staates wird verletzt, wenn gegen seinen Willen auf seinem Staatsgebiet interveniert oder dies angedroht wird oder wenn sich in seine inneren Angelegenheiten gegen seinen Willen anderweitig eingemischt wird. Außerdem kann der UN-Sicherheitsrat zur Wahrung der internationalen Sicherheit und des Weltfriedens mit verbindlichen Resolutionen die Souveränität der Mitgliedstaaten einschränken. Kein Eingriff in die Souveränität liegt vor, wenn Staaten freiwillig neue Verpflichtungen eingehen, beispielsweise durch den Beitritt zu einem völkerrechtlichen Vertrag. Auch Empfehlungen der Vereinten Nationen sind kein Souveränitätseingriff, da sie unverbindlich sind. Die Entscheidungen des IGH sind auch kein Eingriff in die Souveränität, da sich die Staaten vor dem Prozess der Entscheidungsmacht des IGH unterworfen haben.

Ob und inwieweit die Ereignisse an der serbisch-kosovarischen Grenze und darauf bezogene Aussagen von Regierungsmitgliedern in die Souveränität des jeweils anderen Staates eingreifen, ist vom IGH von MUNBW 2024 zu bewerten.



Gewaltverbot

Das Gewaltverbot ist in Art. 2 Nr. 4 UNCh formuliert: „Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt“. Es ist also sowohl die Androhung von Gewalt bzw. des Bruchs des Friedens als auch Gewalt bzw. der Bruch des Friedens selbst verboten. Die einzige Ausnahme vom Gewaltverbot ist das [Selbstverteidigungsrecht](#). Sollte ein Staat durch einen anderen Staat mit Waffengewalt angegriffen werden, darf er sich selbst verteidigen, dürfen seine Bündnispartner*innen an der Verteidigung mitwirken.

Die Definition von Gewalt ist umstritten, völkerrechtlich indes höchst relevant. Gerade Staaten des Globalen Nordens gehen gern davon aus, dass vom Gewaltverbot bloß militärische Maßnahmen erfasst sind. Nur militärisches Handeln könne demnach als Verstoß gegen das Gewaltverbot gesehen werden. Andere Staaten gehen davon aus, dass etwa auch weitreichende Wirtschaftssanktionen einen Verstoß gegen das Gewaltverbot darstellen können, da sie Staaten in politische Abhängigkeiten schicken, ohne ihnen die Wahl zu lassen. Es gibt also kein einheitliches Verständnis davon, welche Handlungen dem Gewaltverbot zuwiderlaufen.

Mit der [Resolution 3314 \(XXIX\)](#) vom 14.12.1974 hat die UN-Generalversammlung den Begriff der Aggression definiert. Diese Begriffsbestimmung ist heute Gewohnheitsrecht, also von allen Staaten anerkanntes Völkerrecht. Sie benennt unter anderem einen Katalog von Fällen, in denen eine Aggression und damit ein Verstoß gegen das Gewaltverbot vorliegen:

- Angriff oder Invasion durch Militär eines Staats im Territorium eines anderen Staats
- Temporäre Besetzung oder dauerhafte Annexion von Staatsgebiet eines anderen Staats
- Bombardierung des Staatsgebiets eines anderen Staats
- Angriff auf die Streitkräfte eines anderen Staates
- Entsendung von nichtstaatlichen bewaffneten Kräften (Terrorist*innen, Guerilla-Truppen), die ein ähnliches Ausmaß wie die genannten Fälle erreichen.

Diese Beispiele geben einen guten Überblick über das Gewaltverbot, definieren es aber nicht abschließend. Auch Handlungen, die nicht unter diese Fälle fallen, können bereits vom Gewaltverbot umfasst sein. Insbesondere die Fälle der Androhung von Gewalt bewegen sich häufig in einer Grauzone. Natürlich müssen sich Staaten auch gegen solche Verstöße gegen das Gewaltverbot wehren können und dürfen. Dazu gibt es ein Recht zur Selbstverteidigung, das festgeschrieben ist in Art. 51 UNCh. Es steht jedem Staat im Falle eines bewaffneten Angriffs zu.



MODEL UNITED NATIONS BADEN-WÜRTTEMBERG

Die Maßnahmen, die Staaten in diesem Kontext ergreifen dürfen, sind sehr frei – logische Reaktion auf einen bewaffneten Angriff ist meist eine militärische Gegenaktion.

Ob und inwieweit der Vorfall an der Grenze im September 2023 einen Verstoß gegen das Gewaltverbot darstellt, ist vom IGH von MUNBW 2024 zu bewerten.

Interventionsverbot

Das Interventionsverbot leitet sich aus Art. 2 Abs. 7 UNCh ab. Eine Intervention, also ein Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören (zB Bildungspolitik), ist demnach verboten. Darunter fallen gewaltsame Maßnahmen, die auch vom Gewaltverbot erfasst sind, aber auch nicht-gewaltsame Zwangsmaßnahmen. Beispiele sind insbesondere politische Zwangsmaßnahmen wie die Unterstützung Aufständischer oder das planmäßige Hinwirken auf einen Regierungswechsel in einem Staat. Auch wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen können unter das Interventionsverbot fallen, was im Einzelnen umstritten ist.

Das Interventionsverbot nach Art. 2 Abs. 7 UNCh bezieht sich eigentlich nur auf das Handeln der Vereinten Nationen, die sich nicht in die inneren Angelegenheiten von Staaten einmischen dürfen. Gewohnheitsrechtlich ist dieses Prinzip inzwischen aber auch zwischen Staaten anerkannt.

Ob und inwieweit der Vorfall an der Grenze im September 2023 einen Verstoß gegen das Interventionsverbot darstellt, ist vom IGH von MUNBW 2024 zu bewerten.

Punkte zur Diskussion

- Welche Maßnahmen könnte der IGH gegen Serbien aussprechen, um dem Klagebegehren Kosovos Abhilfe zu verschaffen? Was spricht dagegen, dies zu tun?
- Welche völker(gewohnheits)rechtlichen Vereinbarungen und Grundsätze spielen dabei eine Rolle (mit Hinweis auf das Gewalt- und Interventionsverbot)?
- Was könnte dem Erlass einstweiliger (sofortiger) Maßnahmen gegen Serbien in rechtlicher wie sachlicher Hinsicht entgegenstehen?
- Welche Rolle spielt in der Debatte obiger Punkte die Beweislage, das heißt welche Sachumstände wären von welcher der Streitparteien im Prozess zu beweisen, um den Richter*innen die Entscheidungsfindung zu ermöglichen?



Für die Vorbereitung

Wie Sie sich auf die Konferenz am besten vorbereiten, hängt davon ab, welche Rolle Sie vor dem IGH einnehmen werden.

Für die **Richter*innen** gilt im Grunde dasselbe wie für die Delegierten in den anderen Gremien von MUNBW 2024. Setzen Sie sich mit der Position Ihres Staates auseinander und erarbeiten Sie sich Positionen zu den aufgeworfenen Fragen. Anders als Delegierte sind Richter*innen jedoch einer besonderen Neutralität verpflichtet und untersuchen den vorgelegten Sachverhalt anhand geschriebenen und gewohnheitsrechtlich anerkannten Völkerrechts. Sie erarbeiten keine Resolution, sondern debattieren um einen Konsens, den Sie in Gestalt eines Urteils verfassen werden (dazu mehr im Handbuch bzw. in den Quellenangaben).

Bis auf die formellen Vorgaben ergeben sich hier keine wesentlichen Unterschiede zur Resolutionsdebatte im Gremium. Nur geht es eben nicht darum, gemeinsame Lösungsansätze für ein bestimmtes Problem zu ermitteln, sondern die von den Verfahrensparteien vorgebrachten Argumente abzuwägen und am Ende Position zu beziehen. Auch schreiben Sie in der Vorbereitung keine Arbeits- und Positionspapiere, sondern verfassen einen ersten Entwurf für mögliche Urteilsätze, die Sie später im Gremium diskutieren können (wie sonst operative Absätze).

Grundsätzlich gilt das Gesagte auch für die **Bevollmächtigten** – mit dem Unterschied, dass Sie als Vertreter*innen Ihres jeweiligen Staates vor Gericht auftreten und somit nicht neutral, sondern gewollt parteiisch sind. Sie müssen also die Erfolgsaussichten des kosovarischen Eilantrags nur für eine Seite argumentieren können. Dafür ist es allerdings hilfreich, sich auch mit den Gegenargumenten auseinanderzusetzen. In der Vorbereitung sollten Sie sich auf Ihr Eingangsplädoyer konzentrieren, das der Auftakt zu den Verhandlungen vor dem IGH von MUNBW 2024 sein wird. Versuchen Sie, das Gericht von Ihrer Rechtsauffassung zu überzeugen und darauf einzuwirken, welche Inhalte die Debatte im Laufe der Konferenz nehmen wird!

Niemand verlangt, dass Sie ein perfektes Urteil oder Plädoyer produzieren! Wichtig ist, dass Sie sich in der Vorbereitung erste Gedanken machen und sich mit der Materie des doch sehr komplexen Konflikts befassen. Nutzen Sie also gern die Möglichkeit, Ihre Entwürfe einzureichen und sich Feedback und Hilfestellungen von uns einzuholen. Und natürlich erwarten wir von Ihnen keine fundierten juristischen Vorkenntnisse. Sie müssen sich über die aufgeworfenen Punkte hinaus nicht vertieft mit dem Völkerrecht befassen, um an der Debatte teilhaben zu können.

Deshalb wird für die Verhandlungen vor dem IGH von MUNBW 2024 das Beweismittelverfahren eine wichtige Rolle spielen. **Beweismittel** in einem gerichtlichen Prozess können sein:

- Sachverständige, zB ein*e Gutachter*in;
- Augenschein (alle vor Gericht, also Richter*innen und Bevollmächtigte „schauen sich zusammen etwas an“, insbesondere Gegenstände oder audiovisuelle Dateien);



MODEL UNITED NATIONS BADEN-WÜRTTEMBERG

- Parteivortrag, also Vortrag und Vernehmung der Bevollmächtigten vor Gericht);
- Urkunden (Unterlagen, die rechtliche Aussagekraft vermitteln, zB militärische Direktiven);
- Zeug*innen (zB Bewohner:innen der Grenzregion).

Während der mündlichen Verhandlungen wird der IGH von MUNBW 2024 neben der Anwendung des Völkerrechts auf die vorgelegte Streitfrage den genauen Sachverhalt ermitteln müssen. So wird Kosovo als Klägerin andere Argumente hervorbringen und Behauptungen aufstellen als die Beklagte, Serbien, die die Rechtmäßigkeit ihres Handelns verteidigen oder ihr Nichthandeln beweisen wollen wird. Die Richter*innen und Bevollmächtigten können schon vor der Eröffnung der mündlichen Verhandlung (während der Konferenz), aber auch währenddessen beantragen, dass die genannten Beweismittel zu bestimmten Streitpunkten vom Gericht begutachtet, ausgewertet, soweit möglich befragt und diskutiert werden. Sobald ein Beweismittel in den Prozess eingebracht wurde, muss der IGH von MUNBW 2024 es bei der Urteilsfindung berücksichtigen. Möglicherweise erlangen die vor dem Gericht anwesenden auch noch während des Verfahrens Kenntnis von Entwicklungen im Sachstand, etwa durch geheimdienstliche Quellen oder die Presse, die dem Beweis zugänglich sind. Halten Sie Augen und Ohren auf!

Das Beweismittelverfahren ist ein wichtiger Bestandteil der Simulation des IGH von MUNBW 2024. Ob Sie an der Wahrheitsfindung interessiert sind oder von Ihrer Auffassung überzeugen wollen... überlegen Sie sich bereits in der Vorbereitung, welche Zeug*innen oder Sachverständige Sie laden oder was Sie dem Gericht vorlegen wollen könnten.

Allgemein gilt: Sollten Sie im Laufe der Vorbereitung unsicher sein, Fragen oder Anregungen haben oder sich Feedback wünschen – scheuen Sie sich nicht, sich zu melden: e.hummel@munbw.de.

Quellenangaben

Hinweis: Die Fundstellen sind jeweils verlinkt.

- [Arte Mediathek. Spannungen im Kosovo: Woher kommt die Wut?. 25.12.2022 \(deutsch\).](#)
- [Zumach. Zehn Jahre Kosovo-Krieg. TAZ. 23.3.2003 \(deutsch\).](#)
- [Bundeszentrale für politische Bildung. Kurz und Knapp. Politiklexikon. IGH \(deutsch\).](#)
- [Bundeszentrale für politische Bildung. a.a.O.. Völkerrecht \(deutsch\).](#)
- [Bundeszentrale für politische Bildung. Kurz und Knapp. Rechtslexikon. UN-Charta \(deutsch\).](#)



MODEL UNITED NATIONS BADEN-WÜRTTEMBERG

- [Staatslexikon Online, Lexikon, Internationaler Gerichtshof \(deutsch\).](#)
- [Roguski, Unabhängigkeitserklärung des Kosovo, Was der IGH entschied, Legal Tribune Online, 23.7.2010 \(deutsch\).](#)
- [Zur Orientierung für Motivierte das Schema einer Klage vor dem IGH; relevant ist nur der Abschnitt „Begründetheit“; Freie Universität Berlin, Fachbereich Rechtswissenschaft \(deutsch\).](#)
- [Deutsche Bundeswehr, Kosovo-Force – KFOR, Der Einsatz im Kosovo \(deutsch\).](#)
- [ZDF-Info, Balkan in Flammen: Jugoslawien in Trümmern, 23.7.2020 \(deutsch\).](#)
- [Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, Jugoslawienkrieg \(deutsch\).](#)
- [United Nations Mission in Kosovo \(UNMIK\), About, Mandate \(englisch\).](#)